

## Beitragsordnung des Vereins „Labs Network Industrie 4.0“ e.V. Stand 05.03.2020

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt jeweils 1/5 des in Ziff. 2 genannten Jahresbeitrags und wird vier Wochen nach positivem Beschluss des Vorstands über den Aufnahmeantrag des Mitglieds fällig. Für Mitglieder der Gruppe 2.a) beträgt die einmalige Aufnahmegebühr 5.000 EUR.
2. Der **Beitrag** ist einer Staffelung unterzogen und beträgt jährlich:
  - a. 10.000 EUR für Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl<sup>1</sup> von über 1.000 oder einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. EUR.
  - b. 7.500 EUR für große Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 1000 oder einem Jahresumsatz von weniger als 500 Mio. EUR.
  - c. 5.000 EUR für mittelgroße Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 250 oder einem Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR sowie staatlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Verbände.
  - d. 2.500 EUR für kleine Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 50 oder einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. EUR.
  - e. 1.000 EUR für Kleinstunternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 10 oder einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. EUR sowie staatliche Hochschulen.
  - f. 500 Euro für Startups in den ersten beiden Jahren, nach Ablauf von 2 Jahren gilt die Beitragsordnung Ziffer 2 a. bis e.
3. Der Beitrag ist zum 15. Februar eines Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für das Jahr des Beitritts wird monatlich gequotelt, wobei auf den Monat der Entscheidung über den Aufnahmeantrag abgestellt wird. In diesem Fall wird der erste Beitrag gemeinsam mit der Aufnahmegebühr spätestens 2 Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
4. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 05.03.2020 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung; diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

---

<sup>1</sup> Mitarbeiter im Sinne von FTE (Full Time Equivalent), die Summe der Voll- und Teilzeitstellen umgerechnet auf ein angenommenes Vollzeitmodell.